



Sterbefallanzeige Stadt Reichelsheim/ Wetterau



Beisetzung im Stadtteil: _____

Verstorben ist: _____

am: _____ **in:** _____

Art der Bestattung: Erdbestattung Urnenbestattung

Grabart: Einzelgrab neues Wahlgrab

vorh. Wahlgrab, dort bereits beigesetzt: _____

Baumbestattung Anonym

Trauerfeier am: _____ **um:** _____ **Uhr**

mit Beisetzung am: _____

Nutzung der Trauer/Leichenhalle: ja nein

Zuständiges Bestattungsunternehmen: _____

Rechnung an: _____

1. Nutzungsberechtigte/r:

(Unterschrift 1. Nutzungsber.)

2. Nutzungsberechtigte/r

(Unterschrift 2. Nutzungsber.)

(wird von der Friedhofsverwaltung ausgefüllt)

Grab-ID: _____

Fa. Gumpeert: _____

Reinigungskraft: _____

Bauhof: _____

Efi **Platte für Baumgrab bestellt**

Geo-Ass **U-Liste**

Kostenübersicht Bestattung

Sargbestattung:

- Einzelgrab 1.600,00 €
- Doppelgrab neu 2.340,00 €
- Doppelgrab vorh. 780,00 € zzgl. 40,00 € Verl. Nutzrecht pro Jahr

Urnenbestattung:

- Einzelgrab 1.070,00 €
- Doppelgrab neu 1.520,00 €
- Doppelgrab vorh. 370,00 € zzgl. 20,00 € Verl. Nutzrecht pro Jahr

Baumbestattung:

- Je Grabstätte 730,00 € zzgl. Grabplatte 142,80 €
und 11,31 € je Zeichen

Die Gebühren verstehen sich inkl. Nutzung der Trauer/ Leichenhalle i.H.v. 80,00 €. Wird die Trauer/ Leichenhalle nicht genutzt verringert sich der Gesamtbetrag entsprechend.

Beschriftung Grabplatte Baumbestattung

Vorname: _____

Familienname: _____

Geburtsjahr: _____ Sterbejahr: _____

Unterschrift: _____

✕

Baumbestattung

Auszug aus der Friedhofsordnung der Stadt Reichelsheim/ Wetterau

§ 27

- (1) Bestattungen von Ascheresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) In einer Baumgrabstätte kann nur 1 Urne beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt.
- (5) Grabplatten sind im Umfeld des Baumes durch die Friedhofsverwaltung, die auch den Standort festlegt, bündig in den Boden einzulassen. Auf der Grabplatte können Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr vertieft eingearbeitet werden. Für die Grabplatten darf nur Granit Nero Impala, gebrannt und gebürstet, verwendet werden. Die Größe der Grabplatten beträgt 0,30 m Länge und 0,40 m Breite, Stärke 6 cm.
- (6) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet.
- (7) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.
- (8) Bei anonymen Beisetzungen gem. § 14 Abs.1 Ziffer f bleibt die Grabplatte unbeschriftet (keine Symbole usw.).